

## M i t t e i l u n g

Anlässlich der Übermittlung der Regierungsvorlage 802 der Beilagen hat das Bundeskanzleramt eine Kopie der in den Erläuterungen erwähnten vom Ministerkomitee des Europarates am 20. April 1977 verabschiedeten Resolution (77)11 der Parlamentsdirektion zu Informationszwecken übersandt. Diese liegt in der Parlamentskanzlei auf.

Wien, 1981 07 21

## 802 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

1981 07 21

# Regierungsvorlage

## Pensionsschema des Europarates; Annahmeerklärung samt Anhang

(Übersetzung)

### Declaration of Acceptance

With respect to Article 40 Para 2 and 4 of the Pension Scheme established by Resolution (77) 11 and contained in the Annex Austria declares its readiness to accept the guarantee provided for in these provisions with effect from 1 July 1974.

### Annahmeerklärung

Im Hinblick auf den im Anhang wiedergegebenen Art. 40 Abs. 2 und 4 des in der Resolution (77) 11 enthaltenen Pensionsschemas erklärt Österreich seine Bereitschaft, die in diesen Bestimmungen vorgesehene Haftung mit Wirkung vom 1. Juli 1974 zu übernehmen.

(Übersetzung)

### ANNEX

Article 40

.....

2. The Member States of the Organisation jointly guarantee the payment of these benefits.

.....

4. Should a country, being a Member or ex-Member of the Organisation fail to comply with its obligations under this article, the other countries shall meet the cost thereof in proportion to their contribution to the budget of the Organisation as fixed annually from and after the said country's default.

### ANHANG

Art. 40

.....

2. Die Mitgliedsstaaten garantieren gemeinsam die Zahlung dieser Leistungen.

.....

4. Sollte ein Staat als Mitglied oder früheres Mitglied der Organisation seinen Verpflichtungen im Sinne dieses Artikels nicht nachkommen, tragen die anderen Staaten diese Kosten in jährlich festgelegten, ihrem Beitrag zum Budget der Organisation entsprechenden Quoten ab dem Verzug des betreffenden Staates.

## Erläuterungen

Die Annahmeerklärung samt Anhang bedarf der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Sie hat nicht politischen Charakter und enthält weder verfassungsändernde noch verfassungsergänzende Bestimmungen. Ihre Bestimmungen sind zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich geeignet, sodaß eine Beschlußfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist.

Gemäß dem im Anhang zur Annahmeerklärung wiedergegebenen Art. 40 Abs. 2 des Europarat-Pensionsschemas gewährleisten die Mitgliedsstaaten gemeinsam die Auszahlung der seitens der Organisation zu erbringenden Leistungen. Da diese Bestimmung die Übernahme einer Ausfallhaftung in unbestimmter Höhe dar-

stellt, hat der österreichische Vertreter anlässlich der Beschlußfassung über die Resolution (77) 11 erklärt, daß die Übernahme einer derartigen Verpflichtung durch die Republik Österreich einer ausdrücklichen Annahmeerklärung bedarf.

Diese Bestimmung ist die einzige Bestimmung in der Resolution (77) 11, die die Mitgliedsstaaten zu einer bestimmten Leistung verpflichtet. Alle übrigen Bestimmungen der Resolution sind jedoch nur organisationsinternes Recht. Im Hinblick auf das im Bundes-Verfassungsgesetz enthaltene Gebot der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der Verwaltung war es angebracht, nur die Annahmeerklärung samt Anhang der verfassungsmäßigen Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG zu unterziehen.